

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Verordnung vom 20.12.1817 publ. 16.01.1817

hoben sind. Dagegen tritt aber nunmehr, von der Publication dieses angerechnet, die Landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1815. wegen Abschaffung der einländischen Zölle und Einführung eines gleichmäßigen Grenzzolls, nebst dem dazu gehörigen Zolltarif auch in der Herrschaft Tever in völlige Anwendung, und müssen daher alle und jede Waaren und Güter, welche, es geschehe von wem es wolle, aus dem Auslande in die Herrschaft Tever eingeführt, oder umgekehrt aus der Herrschaft Tever ins Ausland geführt werden, allemal bei der ersten Grenzzollstätte, die sie passiren, nach den Vorschriften der obgedachten Landesherrlichen Verordnung vom 27. Februar 1815. bei Vermeidung der darin angedroheten Strafen gebührend angegeben und verzollt werden.

4) Der Justiz = Canzlei = Bekanntmachung vom 20. December 1816. publ. 16. Januar 1817.

Pflicht der Verwandten zu vorzugsweiser Uebernahme von Vormundschaften.

Die Justizcanzlei hat in einem kürzlich bei ihr zur Entscheidung gekommenen Falle, unter nachher erfolgter Bestätigung des Herzoglichen Ober = Appellations = Gerichts, den Grundsatz angenommen, daß nach Vorschrift des Römischen Rechts, welchem die hiesigen

Landesgesetze hierin nicht derogirt haben, nächst den testamentarischen Vormündern, in der Regel zuerst die Verwandten der Pupillen zur Uebernahme der Vormundschaft berufen sind; wonach denn das zum Vorschlag der Vormünder verpflichtete Amt, wenn in seinem Districte sich keine qualificirte Verwandten der Pupillen finden, zunächst mit anderen Beamten, in deren Bezirk sich etwa solche aufhalten, correspondiren, und wenn sie tüchtig und unentschuldigt sind, dieselben vor allen Nichtverwandten in Vorschlag bringen muß. Wie indessen nach Vorschrift des §. 45. der Beamten-Instruction kein Grund ist, die in demselben Amtsdistricte mit den Pupillen wohnenden Verwandten mit dem Vorschlage deshalb zu übergehen, weil etwa in einem fremden mehrere oder nähere Verwandte derselben sich befinden, so leidet auch die Regel des Vorzugs der Amtsauswärtigen Verwandten vor Amtseingesessenen Nichtverwandten alsdann eine Ausnahme, wenn das Vermögen der Pupillen von der Art ist, daß dessen Verwaltung die Nähe eines Amtseingesessenen Vormundes erfordern und ein entfernter schon dieserwegen nicht für tüchtig zu halten seyn sollte.

Mit Genehmigung Herzoglicher Regie-